

## Kriegszulagen für pensionierte Offiziere.

Von  
Generalleutnant v. C.

Nach dem Militär-Pensionsgesetz bleibt die Höhe der beim Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienst erworbenen Pension unverändert auch für den Fall späterer Rangerhöhung. Hieran ändert auch nichts eine Wiederverwendung des Offiziers bei einer Mobilmachung. Im gegenwärtigen Kriege ist dieser Grundsatz als Härte empfunden worden. Sie soll auf Anregung aus dem Reichstage durch eine Novelle zum Pensionsgesetz beseitigt werden. Dem Uebergang wird die Gewährung von Zulagen dienen.

Die Absicht der gesetzlichen Regelung erstreckt die Bemessung der Pension beim Rücktritt in den Pensionsstand auf den Satz nach Maßgabe der Dienststelle, die der inaktive Offizier zur Zeit einer Kampfhandlung inne hatte. Danach soll ein inaktiver Major, der im Kriege zur Führung eines Regiments gelangte, die Pension eines Regimentskommandeurs bekommen.

Die in Aussicht genommene Neuregelung ist vom Standpunkt der Gerechtigkeit ansichtslos, weil sie — wahrscheinlich unbewußt — eine verhältnismäßig kleine Gruppe pensionierter Offiziere ausschließt. Das ergibt sich aus der Art der Stellenbesetzung im Feldheer. Die Inhaber der niederen und mittleren Dienstgrade vom Leutnant bis zum Generalmajor einschließlich befinden sich grundsätzlich in Dienststellungen, die ihrem Dienstgrade entsprechen; nicht seltener sogar in höheren Stellen z. B. Majore als Regimentskommandeure. In der Generalität führen dagegen die inaktiven Generallieutenants meist nur Brigaden und die Generale der Infanterie nur Divisionen. Sie bilden die Kategorie, welche das Gesetz von seiner Wohlthat ausschließen würde.

Der Reichstag, aus dessen wohlwollender Initiative die Novelle entstanden ist, wird dafür sorgen müssen, daß gerade die ältesten Offiziere nicht eine Enttäuschung erleben. Sie würde diejenigen treffen, die in selbstloser Uneigennützigkeit und in vaterländischem Empfinden sich ohne Rücksicht auf ihren Dienstgrad wieder verwenden ließen. Es waren nicht die schlechtesten! Es darf dabei nicht übersehen werden, daß die große Mehrzahl der Offiziere dieser Gruppe gar nicht die Möglichkeit hat, in der Dienststelle aufzurücken, da der Abgang in den obersten Stellen nur gering ist, und die Konkurrenz mit den aktiven Offizieren die Möglichkeit weiter beschränkt. Ein Gesetz mit solchem Effekt muß eine Lücke haben oder auf fester Grundlage beruhen. Letzteres ist hier der Fall. Das Gesetz stützt sich auf Friedensgebräuche, obwohl es für Kriegszwecke bestimmt ist.

Will man die Ehrengleichheit gegen die freiwilligen Kämpfer begünstigen, so erhöhe man die Pension der Kriegsteilnehmer aus den Reihen der inaktiven Offiziere auf den Satz ihres Dienstgrades ohne Rücksicht auf Patent und Dienststelle, d. h. man stelle einen im Kriege wiederverwendeten Generallieutenant als Brigadeführer nicht schlechter als den Generallieutenant, der eine Division führen durfte.

Die Pension nach der Dienststelle zu bemessen, ist Zwang der Friedensverhältnisse, wo man sich in den Grenzen des Etats halten muß. Von solchen Grundätzen der Friedenspraxis muß der Gesetzgeber sich freizumachen verstehen. Auch das ist ein Gebot der Stunde, das in der Novelle stellenweis auch zum Ausdruck kommt (Kampfhandlung für Zeitbestimmung). Man soll auch nicht an unraucher Stelle klassifizieren. Es sei an die Dreiteilung des verwundeten Abzeichens erinnert. Der brave Krieger, dem das feindliche Geschöß das Augenlicht raubte, trägt das Zeichen in schlichtem Schwarz. Der glücklichere Kamerad, den das Geschöß dreimal leicht verwundete, trägt es in forbigem Gold. Warum tragen es nicht beide in stahlhartem Eisen, stahlhart wie der Wille beider war, zu siegen?

Die Geldfrage kann bei der Entscheidung nicht den Ausschlag geben. Sie würde für die Staatskasse eine verhältnismäßig geringe Mehrbelastung bringen. Die Zahl der in Frage kommenden Generale ist nicht hoch und der Pensionszuschlag nur gering.

Es ist sogar der billigere Weg; denn bindet man im Kriege den Erwerb der Pension an den Dienstgrad, so ist es nur billig, den ungezählten aktiven Offizieren, die in höheren dem Dienstgrade nicht entsprechenden Stellen verwendet werden, bei frühzeitigem Ausscheiden den hohen Satz der Dienststelle zu bewilligen.

Im Frieden bringt es die Ausdauer; — im Kriege? Da wird das Herz ihm gezogen!